

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die
Kreisfreien Städte
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

nachrichtlich:
hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
Verbandsgemeinden
Zweckverbände

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

30-00-01 li-bo

5. 6. 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes und zur Änderung des Wassergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 28. 5. 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes und zur Änderung des Wassergesetzes beschlossen. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unter Berücksichtigung der uns gesetzten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise und Bedenken** mitzuteilen bis zum

19. Juni 2019.

Nach erster Durchsicht ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung soll mit dem Ziel geändert werden, das Landesverwaltungsamt (LVwA) zu entlasten. Dazu soll das Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) künftig für Entscheidungen in ausgewählten Rechtsgebieten ausgeschlossen werden, soweit das LVwA Widerspruchsbehörde ist. Betroffen sind die kreisfreien Städte.

Das Vorverfahren soll insbesondere in folgenden Fällen entfallen:

- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs, der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), des Straßengesetzes und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

- Entscheidungen über Grundstückssicherungsmaßnahmen nach den Vorschriften des BGB, der StVO und des SOG LSA,
- Entscheidungen über die Grundstücksnummerierung nach § 126 Abs. 3 BauGB und nach dem SOG LSA
- straßenverkehrsbehördliche Anordnungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen nach der StVO
- Entscheidungen über Zulassungsangelegenheiten nach der StVZO und dem Kraftfahrzeugsteuergesetz
- Entscheidungen nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Glücksspielgesetz
- Entscheidungen nach dem Landesversammlungsgesetz
- Entscheidungen nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Entscheidungen nach den Vorschriften über die Bauleitplanung
- Entscheidungen im Rahmen der Bauaufsicht nach der BauO LSA
- Entscheidungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen seiner Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz
- Entscheidungen nach den Vorschriften über den Verbraucherschutz.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass das Vorverfahren in diesen Bereichen seine Funktion (Selbstkontrolle der Verwaltung, Entlastung der Gerichte, Befriedungsfunktion sowie Rechtsschutz der Bürger) in der Praxis nur unzureichend oder gar nicht erfüllt. Die Befriedungsfunktion können durch andere geeignete Maßnahmen der Ausgangsbehörden ersetzt werden, insbesondere durch Hinweise in den Bescheiden, Beratungsgespräche oder sorgfältiger durchgeführte Anhörungsverfahren. Die einheitliche Rechtsanwendung könne durch eine stärkere fachaufsichtliche Begleitung und die Einführung von Berichtspflichten über anhängige Widerspruchs- und Klageverfahren sichergestellt werden. Vorgesehen ist eine Evaluierung zum 1. Januar 2022.

2. Durch Art. 2 soll § 80 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Abwasserbeseitigungsplanung) gestrichen werden. Auch hier sind die kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden getroffen. Nach Auffassung der Landesregierung ist das Instrument der Abwasserbeseitigungsplanung überholt. Zum einen bestehe die Pflicht zur Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten durch die Gemeinden (Abwasserzweckverbände) gemäß § 79 WG LSA. Zum anderen sei für jede Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 102 WG LSA aufzustellen, um eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands zu vermeiden und einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erhalten oder zu erreichen.
3. Das Gesetz soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten (Art. 3).

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den beigelegten Gesetzentwurf einschließlich Begründung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage